

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 31.

Samstag, den 18. April.

1903.

Bekanntmachung.

betreff. das Ausschubungsgehalt pro 1903.

Das diesjährige Ausschubungsgehalt im Stadt-
freie Wiesbaden findet am 30. April, 1. 2., 4.,
5. und 6. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 30. April: Die als tauglich vorgemerkten
des Jahrganges 1881.

Am 1. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882.

Am 2. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1882
und Jahrgang 1883.

Am 4. Mai: Die zum Landsturm zugeteilten
Leute, die dauernd untüchtigen und die zum
einjährig freiwilligen Dienst berechtigten, von
dem Truppenteil als nicht tauglich befundenen
Militärpflichtigen.

Am 5. Mai: Die nach der Musterung hier
zugezogenen Militärpflichtigen.

Am 6. Mai: Die der Ersatzreserve zugeteilten
Militärpflichtigen.

Vorladungen und Losungsscheine sind mitzu-
bringen.

Gehe um Befreiung bzw. Zurückstellung
Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse
müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, un-
verzüglich an den Magistrat hierüber eingereicht
werden.

Diese Gehe gelangen an dem Tage, an dem
die Militierten zur Vorstellung kommen und
sind unmittelbar nach Beendigung des Musterungs-
geschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern
und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event.
Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurück-
stellung eines Militärpflichtigen beantragt worden
ist, ausgehen oder im Falle der Krankheit am
persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärzt-
liches Attest entschuldigt sein, da sonst keine
Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich
angestellten Arzt ausgestellt, so muß es amtlich
beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den be-
treffenden Tagen pünktlich um 7^{1/2} Uhr morgens
im Saale des Hauses Goldgasse 2a, in laubere-
m, mit einem reinen weißen Hemd, gestricheltem
und sauber gewaschen, der Ersatzkommission vorzustellen.
Innerhalb und außerhalb des Musterungs-
saales haben die Militärpflichtigen während der
Dauer des Geschäfts sich ordnungsmäßig und
anständig zu betragen und jede Störung des
Geschäfts durch Trunkenheit, Unkeuschheit, un-
erlaubte Entfernung, ungebührliches Sprechen, sowie
ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das
Rauchen ist den Militärpflichtigen während der
Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zum Verhandlung gegen die Befreiung
werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung
vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark,
im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft
bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne ge-
nügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die
betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch gleich-
zeitig eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7
der Verordnung vom 22. November 1888 mit
Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu
3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. April 1903.

Der Civil-Vorsteher

der Ersatz-Kommission Wiesbaden, Stadt.

v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frank-
furt a. M. beabsichtigt, die zur Erweiterung des
Wiesener Bahnhofs — Teil II — erforderlichen, in
dem ministeriell festgestellten Plan nebst Vermessungs-
register bezeichneten Grundflächen in der Gemarkung
Wiesbaden zu erwerben und hat den Antrag ge-
stellt, das Verfahren wegen endgültiger Feststellung
des Enteignungsplanes nach Maßgabe der Vor-
schriften des § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1874
einzuleiten.

Der betreffende Plan nebst Vermessungsregister
liegen vom 15. April d. J. ab 14 Tage lang auf
Zimmer No. 9 des Polizei-Direktionsgebäudes
Friedrichstraße 32, während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im
Umfange seines Interesses Einspruch gegen den
Plan erheben, welche bei mir entweder schriftlich
einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.
Nach der diesbezüglichen Magistrate hat das Recht,
Einsprüche zu erheben, welche auf die Anlage
von Wegen, Ueberfahrten, Trassen, Einfriedigungen,
Bewässerungs- und Vorflutkanälen, die im öffent-
lichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und
Nachteil erforderlich werden, oder auf die Abnahme
des Untergrundes sich beziehen.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen
Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-
lagen den Königl. Gewerbeaufsichtsbeamten
(Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur
Vermeidung nachträglicher Weiterungen und un-
nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-
füllung der durch die Bestimmungen des § 120a—d
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern
auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 1. November 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fort-
bildungsschule zu Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der
Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900
(R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung
betheiligter Handeltreibender und Angestellter mit
Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung
Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regel-
mäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts
in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet,
die hierherfür errichtete öffentliche kaufmännische
Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und
Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte
theilzunehmen.

Die Festsetzung der Lehrfächer, der Tage und
Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat
und wird in dem Organ für die amtlichen Bekannt-
machungen des Magistrats zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.

§ 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind
solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den
Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der
kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kennt-
nisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das
Lehrziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur
in einzelnen Lehrfächern diese Reife nachweisen,
können von dem Unterricht in diesen befreit werden.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder
im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne
daran ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn
der Magistrat, auf ihr Verlangen, von dem
Schulvorstand zur Teilnahme am Unterricht
zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete,
in einem Handelsgeschäft angestellte Person, ist der
sie beschäftigende Handeltreibende, sofern er
im Bezirk der Stadt wohnt oder sein
Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines
Erwerbsanspruches an die Eltern oder den Vormund
des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den
Kosten der Unterhaltung der Schule von halb-
jährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die
Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu
leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an
dem fremdsprachlichen Unterricht theilnimmt oder
nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben den-
selben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nach-
gewiesener Beschäftigung des zahlungspflichtigen
Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der
Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld
auf Antrag vom Schulvorstand ermäßigt oder
erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis
innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der
Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten,
sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fort-
bildungsschule und eines geordneten Verhaltens
der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Be-
stimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule
verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler
(Schülerinnen) müssen den Anforderungen des
Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu
den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig
einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des
Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen
genügende Entschuldigung weder ganz noch zum
Theil versäumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vor-
geschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem
Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen
stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung
zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch un-
gebührliches Verhalten stören, noch die Schulgeräte
und Lehrmittel verzerren oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von
der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unfugs
und Böswillens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die
kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden
Schulordnung zu befolgen.

Zum Verhandlung werden nach § 150 No. 4
der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.)
mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle
mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach
gleichem Bestimmungen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Be-
suche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne
und Töchter oder Minder nicht davon abhalten,
müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit
gewähren.

§ 7.

Die Handeltreibenden haben die von ihnen
beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schul-
pflichtigen Angestellten spätestens am 8. Tage nach
deren Aufnahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule
bei dem Magistrat anzumelden und spätestens
am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhält-
nisses bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie
haben die zum Besuche der Fortbildungsschule
Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen,

daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, um-
gekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Handeltreibenden haben den von ihnen
beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit
am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem
nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber
eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen,
daß Angestellte aus dringenden Gründen vom
Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder
für längere Zeit entbunden werden, so haben sie
dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig vorher
zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Ent-
scheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen-
handeln, und Handeltreibende, welche die im § 7
vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt
nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von
ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten ver-
anlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder
zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 8
vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben,
wenn die schulpflichtigen Angestellten halber die
Schule veräumt haben, werden nach § 150 No. 4
der Gewerbeordnung in der Fassung der Be-
kannmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl.
S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im
Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.

Der Magistrat, von Jbels.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses
vom 6. Februar 1902. J.-No. B. A. 53.

Die hiesigen Handeltreibenden werden auf-
gefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem
Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem
1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen
sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser
Anforderung und alle in der Folge eintretenden
schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage
nach deren Aufnahme zum Eintritt in die Fort-
bildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, an-
zumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare
ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat.

Vorstehendes wird wiederholt zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Magistrat.

Obligatorische kaufmännische

Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Das neue Schuljahr beginnt Mittwoch, den
22. April. Schüler und Schülerinnen haben sich
Nachmittags 2 Uhr in ihren bisherigen Klassen
einzufinden.

Dieser Schüler, welche im Vorjahre für
die Mittelschule zurückgestellt worden sind, haben
sich Mittwoch, den 22. April, Nachmittags 2 Uhr,
in der Schule an der Lehrstraße, Zimmer Nr. 21
und diejenigen Schülerinnen, welche im Vorjahre
für die Oberstufe zurückgestellt worden sind, an
demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, in der höheren
Mädchenschule, Zimmer Nr. 20, einzufinden.

Neu eintretende Schüler wollen sich Donner-
stag, den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, in
der Schule an der Lehrstraße, Zimmer Nr. 38,
Schülerinnen Freitag, den 24. April, Nach-
mittags 3 Uhr, in der höheren Mädchenschule,
Zimmer Nr. 20, zur Prüfung einfinden.

Dieselben haben ihre Schulentscheidungseignisse,
sowie Feder und Diktum mitzubringen.

Wiesbaden, den 15. April 1903.

Der Schulvorstand.

Städtische Volks- u. Mittelschulen.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den
21. April. Konferenz der Lehrer und Lehrerinnen:
8 Uhr, Versammlung der älteren Kinder: 9 Uhr,
der sechs- bis zehnjährigen Kinder: 10 Uhr.

In der Volksschule am Gutenbergplatz beginnt
der Unterricht Mittwoch, den 22. April. Erst
an diesem Tage, und zwar Vormittags 8 Uhr,
werden die für dort angemeldeten sechs- bis zehnjährigen
Kinder aufgenommen. Die älteren Kinder, die von
jetzt ab der Gutenbergschule zugewiesen sind, werden
von ihren bisherigen Schulen aus dieser zugeführt.

Dieser Kinder der drei ersten Schuljahre,
welche in den Arbeiterhäusern an der Mainzer
Landstraße wohnen, empfangen ihren Unterricht in
dem im Arbeiterhaus B eingerichteten Schulzimmer
und sind ihrem Lehrer am 21. April, Vor-
mittags 8 Uhr, zuzuführen.

Die noch rückständigen Anmeldungen werden
von den Herren Rektoren Montag, den
20. d. M., Vormittags von 9—11 Uhr, in
ihren Amtszimmern entgegengenommen. Für die
Schulneulinge sind Geburts- und Impfhefte, für
die evangelischen auch der Taufschein und für die
älteren Kinder das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Wiesbaden, den 14. April 1903.

Der städtische Schulinspektor: Müller.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Ver-
dingung von Arbeiten und Lieferungen für Garni-
bauten liegen in der Zeit vom 8. bis einschließlich
21. April d. J. im Zimmer 38 des Rathhauses zu
jedermanns Einsicht aus, was hiermit zur öffent-
lichen Kenntniss gebracht wird.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei- Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie
Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung
ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und
Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Be-
zeichnung „Ruhebänke“ oder „Ruheverwaltung“
tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei- Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung
erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die
sich in Ausübung ihres Berufes befinden, über-
haupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst
untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner
solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten
irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufen-
talt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle,
sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November
ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis
9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Koch-
brunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmuff darf die Ver-
bindungstraße zwischen Lannusstraße und Kranz-
platz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt be-
fahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen,
welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige An-
gehörige entziehen, wird erlucht:

1. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 5.
1863 zu Wiesbaden,
2. des Tagelöhners Georg Beiffer, geboren am
22. 6. 1849 zu Hechtsheim,
3. des Tagelöhners Johann Bickert, geboren am
17. 8. 1866 zu Schilly,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Bod, geb.
11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. des Glasergehilfen Karl Böhm, geboren
31. 8. 1867 zu Ebersfeld,
6. der ledigen Katharine Christ, geb. am 16. 4.
1875 zu Oberrod,
7. des Monteurs Johann Adam Delp, geb. am
23. 10. 1869 zu Egelsbach,
8. des Tagelöhners Anton Eg, geb. 22. 10. 1866
zu Dahn,
9. der Ehefrau des Arztes Theodor Forb,
Dermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875
zu Eppelsheim,
10. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4.
1856 zu Dainstadt,
11. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich,
geboren am 11. 2. 1863 zu Badamar,
12. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. 20. 4. 1866
zu Sommerba,
13. der ledigen Mobistin Adele Knapp, geb. 18. 2.
1874 zu Mannheim,
14. der ledigen Näherin Anna Kolbe, geb. 29. 4.
1881 zu Ramens,
15. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am
2. 1. 1880 zu Gaus,
16. der ledigen Marie Mathes, geb. 18. 4. 1877
zu Kreuznach,
17. des Asphalteurs und Plattenlegers Johann
Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
18. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10.
1870 zu Wiesbaden,
19. des Tagelöhners Rabanus Rauheimer, geb.
28. 8. 1874 zu Winkeln,
20. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger,
geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
21. des Maurergehilfen Karl August Schneider,
geb. 9. 3. 1868 zu Wiesbaden,
22. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2.
1874 zu Heilbronn,
23. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1.
1863 zu Proßbach,
24. der ledigen Anna Simons, geb. 19. 2. 1871
zu Haiger,
25. der ledigen Katharina Stöppler, geb. 7. d.
1874 zu Emmerich,
26. der Dienstmagd Regina Volz, geb. 7. 10. 1872
zu Jüdingen,
27. des Bierbrauers Johann Bapt. Sapp, geb.
16. 9. 1870 zu Oberriedelach.

Wiesbaden, den 15. April 1903.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzer
Landstraße No. 6, werden von jetzt ab Wäsche,
Baum- und Rosenpfeile geliefert.
Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer
No. 13, Vormittags zwischen 9—11 und Nachmittags
zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Wiesbaden, den 8. April 1903.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

